

Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e.V.,
Bezirksgruppe Oldenburg, Grünteweg 35, 26127 Oldenburg

Landkreis Wesermarsch
-Straßenverkehrsamt-
Postfach 13 52
26913 Brake

Wirtschafts- und
Arbeitgeberverband

Güterkraftverkehr
und Entsorgung

Möbelspedition

Spedition und Logistik

Omnibus und Touristik

Taxi und Mietwagen

Oldenburg, 10. Oktober 2018

Erhöhung des Taxentarifes im LK Wesermarsch



Sehr geehrter Herr Kuhn,
sehr geehrte Damen und Herren!

Durch die Erhöhungen des Mindestlohnes zum Januar 2019 und 2020, von derzeit 8,84€ auf 9,19€ und dann auf 9,35€, und durch die allgemeine Kostenentwicklung in den zurückliegenden vier Jahren, ergibt sich eine Gesamtkostensteigerung in Höhe von ca. 8% die zu berücksichtigen ist.

Da man aber in den nächsten zwei Jahren auch weiterhin von Steigerungen, sowohl bei den Fahrzeugeinsatzkosten, als auch bei den Fahrzeugvorhaltekosten ausgehen muss, welche nicht alleinig vom Unternehmen zu tragen sind, scheint eine Steigerung der Gesamtkosten auf 10% realistisch.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass es aufgrund des Arbeitskräftemangels zunehmend schwieriger wird qualifiziertes Fahrpersonal zu akquirieren, und dieses nur möglich ist, wenn über dem Mindestlohn gezahlt wird.

Im Vergleich zu den benachbarten Landkreisen würde durch den beantragten Tarif eine Äquivalenz entstehen.

Bei einer durchschnittlichen Beförderungsstrecke von 4 km ergäben sich in einem Vergleich mit den Stadt Delmenhorst (beantragt) und den Landkreisen Oldenburg (beantragt) und Cuxhaven (besteht) ein fast identischer Fahrpreis.

Dies würde bei Kreisgrenzen überschreitenden Beförderungen und verschiedenen Taxiunternehmen bei Hin- und Rückfahrt, zu mehr Transparenz für den Nutzer sorgen.

Bezüglich des beantragten Zuschlags für die Rollstuhlbeförderung stellt sich die Situation für den nicht umsetzbaren Rollstuhlfahrer aktuell so dar, dass er je nach

örtlicher Verfügbarkeit auf Taxi- oder Mietwagenunternehmen, Hilfsorganisationen (ASB, Johanniter, Malteser, Rotes Kreuz u.a.) oder private Rettungsdienste angewiesen ist.

Deren Leistungsangebot (räumlich und zeitlich) und insbesondere die Preisgestaltung unterliegen dabei keiner Regulierung bzw. Verpflichtung. Wo kein Angebot besteht, kann niemand der Vorgenannten zur Beförderung verpflichtet werden.

Das führt in der Praxis zu vielen Einschränkungen und Benachteiligungen der Betroffenen wie bspw. keine Verfügbarkeit am Wochenende, nachts oder an Feiertagen, unverhältnismäßigen Anmeldefristen von 12h bis 24h und auch Preisen, die deutlich über dem beantragten Tarif liegen.

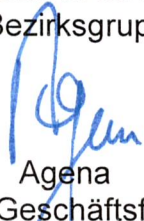
Durch die Aufnahme der Tarifkomponente in den jeweiligen Taxitarif erfolgt eine Gleichbehandlung des betreffenden Personenkreises!

Hierdurch ergibt sich dann der Anspruch auf Einhaltung der Tarif- und Beförderungspflicht nach § 47 PBefG, d.h. entsprechend ausgestattete Taxen sind zur Beförderung unter Einhaltung des Taxitarif verpflichtet!

Auch das Gewerbe selbst möchte so zu einem breiteren Angebot beitragen und Unternehmer animieren, entsprechende Fahrzeuge anzuschaffen bzw. umrüsten zu lassen. Der erhöhte zeitliche Aufwand der Beförderungen, sowie auch die Kosten für den Fahrzeugumbau müssen dabei im Tarif abgebildet werden.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
GESAMTVERBAND VERKEHSGEWERBE
NIEDERSACHSEN E.V.
Bezirksgruppe Oldenburg


Agena
-Geschäftsführer-